Der (alleinige) von Beklagtenseite gegenüber den Ausführungen des Gerichts im Verfahren 22 L 1899/09 erhobene Einwand, die Kammer habe den Konsens der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur verlassen, indem sie bei der Bewertung des Vorliegens einer Jugendgefährdung grundsätzlich nicht mehr auf den sogenannten „gefährdungsgeneigten Minderjährigen", sondern auf den „gefährdungsgewöhnten Minderjährigen" abgestellt habe, geht fehl. Die Kammer hat in ihren Darlegungen vielmehr beanstandet, dass die Beklagte im Rahmen der tatbestandsmäßigen Prüfung der Jugendgefährdung i. S. v. § 18 Abs. 1 JuSchG den Kreis der Rezipienten des indizierten Mediums in keiner Weise näher bestimmt hat. Da eine jugendgefährdende Wirkung das Bestehen hinreichender Anhaltspunkte dafür voraussetzt, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Beklagten angenommenen Weise verstehen wird (vgl. hierzu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.09.2007 - 1 BvR 1584/07 -, Rn. 24, in: NVwZ-RR 2008, 29; auch in juris), die Beklagte bei der Bewertung der unbeanstandeten Darstellungen im Booklet aber selbst darauf hingewiesen hat, dass die jugendliche Fangemeinde von „Y1." mit deren spezifischer künstlerischer Ausdrucksweise vertraut ist, hätte es bereits bei der Feststellung der Jugendgefährdung weiterer Darlegungen zur Frage bedurft, ob überhaupt von einer wesentlichen Verbreitung des indizierten Liedes über die jugendliche Fangemeinde von „Y1." hinaus ausgegangen werden kann.

Buchbesprechungen

Onlineangebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

Die umfangreiche, beim Herausgeber der Reihe gefertigte Dissertation widmet sich einem aktuellen Gegenstand des wissenschaftlichen und vor allem auch des medienpolitischen Interesses. Wirtschaftliche Interessen lösen auch Auseinandersetzungen um die Reichweite der Präsenz der Anstalten im Internet aus. Ihre wirtschaftliche Lage veranlasst die Presse, sich um Internetauftritte zu bemühen. Als private Veranstalter im Internet setzen sich die betreffenden Unternehmen dann mit den Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auseinander. Neben dem Streit um die Rundfunkgebühr ist dies ein weiteres Feld, das nach Brüssel, vor die Kommission der EU, getragen worden ist. Die Grundannahme der Presse lautet, dass auf diesem Gebiet Boden gutzumachen sei, nachdem sie in ihrem originären Sektor der Printmedien wirtschaftlich kaum mehr erfolgreich auftritt. Eine weitere Annahme ist, dass die Aktivitäten der Anstalten auf diesem Gebiet den Verlegern der Presse Marktanteile nehmen können und werden, die den wirtschaftlichen Erfolg der „Onlinepresse" gefährden.

Dabei ist zunächst das Konstrukt eines Marktes nicht ganz unproblematisch. Es muss dargetan werden, dass es sich um ein und denselben Markt handelt. Weiterhin muss deutlich sein, dass dieser „Markt" einem einheitlichen Rechtsregime untersteht, sodass dann berechtigterweise rundfunkrechtliche Regeln durch das diesen Markt regulierende Recht verdrängt werden. Diese Perspektive war insbesondere diejenige der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission. Sie hat sich befugt gesehen, die Fragen zu würdigen. Das ergab, dass ein Markt vorliegt und der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Marktteilnehmer zu verstehen ist. Schließlich fand man zwischen der nationalen Sicht dieser Dinge und der europäischen Deutung einen Ausgleich, der dann in Änderungen des nationalen Rundfunkrechts einging. Dabei blieb indes die Frage offen, ob die Anstalten mit ihrem Onlineangebot überhaupt ein nennenswertes Marktsegment beanspruchen, ob dies künftig zu erwarten ist und ob deshalb von einem

Thorsten Held:
Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Eine Untersuchung des verfassungsrechtlich geprägten und einfachgesetzlich ausgestalteten Funktionsauftrags öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf Internet-Dienste. Baden-Baden 2008: Nomos Verlag. 495 Seiten, 89,00 Euro

realen Zusammentreffen von Presse- und Anstaltsangeboten im Internet im Sinne von Konkurrenz auszugehen ist, welches der Regulierung bedarf. Die Länder haben in Erfüllung eines Brüsseler Kompromisses inzwischen deshalb das Rundfunkrecht geändert, indem sie die Onlineangebote der Anstalten nur programm- sowie sendungsbezogen zulassen wollen; und sie haben dieses Angebot zeitlich begrenzt. Außerdem soll die Einrichtung der bisherigen und der künftigen Angebote der Anstalten einem besonderen Prüfverfahren unterworfen, eine Beteiligung Dritter an diesem Prüfverfahren neben der Zuziehung sachverständiger Prüfer vorgesehen und die Feststellung eines publizistischen Werts in der Sache zur Voraussetzung der Zulassung gemacht werden (das sogenannte Drei-Stufen-Verfahren, das einen public value test verwirklicht). Das wirft zahlreiche Probleme der Ausgestaltung, der rechtlich angemessenen Umsetzung und der Praktikabilität auf. Dieser Stand ist erreicht, und die Kämpfe gehen weiter: etwa nun darum, ob diese Prüfer in einem externen Gremium zusammengefasst agieren müssen, sodass sich die Organisationsstruktur der Anstalten allmählich paralysiert, insbesondere die Rolle des Intendanten durch einen Gegenspieler, etwa den Vorsitzenden einer solchen „Kontrollkommission" verändert wird, und vieles mehr. Die Länder haben sich insoweit zurückgehalten und diese Vorgänge den bestehenden Gremien der Anstalten übertragen, aber interessierte Kreise bekämpfen diese Lösung. Dabei wird bekanntlich das Instrumentarium für die Auseinandersetzungen oft aus dem angelsächsischen Raum beschafft, was allerdings Fragen der Passfähigkeit im deutschen Recht auslöst.

Angesichts dieser Entwicklungen und ihrer Grundannahmen sind seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die den Dingen auf den Grund gehen, ein besonderes Desiderat. Diesem Bedürfnis dient die hier angezeigte Arbeit. Sie erfüllt es auch auf weite Strecken. Die Arbeit klärt zunächst ihre Fragestellung ab. Es geht ihr um die Würdigung und künftige Auslegung einfach-gesetzlicher Regelungen zum Onlineangebot der Anstalten im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Daraufhin analysiert sie den „Realbereich", d. h., sie bietet einen umfassenden Stand zur Entwicklung der Onlineauftritte und ihrer Bedeutung. Der Anstieg der Onlinenutzung ist allerdings inzwischen verlangsamt. Außerdem setzt der Zugang ein aktives Verhalten des Rezipienten voraus, wesentlich stärker, als dies bei der tradierten Nutzung des Fernsehens der Fall ist, auch nachdem die Programmzahl erheblich zugenommen hat. Die Angebote der Medienunternehmen zielen aber zunehmend auf ein Gesamtangebot, das auch Internetauftritte enthält. Dem folgen die Anstalten, indem sie das Internet als einen weiteren Übertragungsweg verstehen, der dazu dienen kann, publizistisch relevante Angebote zu transportieren. Allerdings verdrängt das Internet die klassische Form der Nutzung herkömmlicher Medien nicht, es ergänzt sie nur. Jedoch erscheinen Funktionsverschiebungen bei der Informationssuche möglich, selbst wenn sie jetzt noch nicht gegeben sind. Die Arbeit geht dann dienstespezifisch vor, unterschieden nach Webcasting, Portalen, Suchmaschinen, Chats und Onlinespielen, da sie unterschiedliche Funktionen für die öffentliche Meinungsbildung erfüllen.

Die Fassung und die Auslegung von Rechtsvorschriften zur Steuerung der Angebote müssen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ausgestaltung solchen einfachen Rechts erfüllen. Es geht um die Freiheit des Kommunikationsprozesses. Neben der klassischen Abwehrfunktion muss Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zugleich die staatliche Tätigkeit zum Erlass solcher Vorschriften steuern. Der Gesetzgeber besitzt dabei allerdings einen erheblichen Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum. Dem entspricht seine Verpflichtung, sein Handeln zu begründen und unter Umständen die getroffenen Regelungen anzupassen oder nachzubessern. Traditionell zielt im Bereich massenkommunikativer und massensuggestiver Prozesse das Rundfunkrecht auf die Sicherstellung eines offenen Meinungsbildungsprozesses. Der Arbeit kommt es vor allem auf Zugangsgerechtigkeit im Sinne von Chancengleichheit in Kommunikationsprozessen an. All das setzt einerseits Vielfalt voraus, andererseits Verfügbarkeit von Informationen für den individuellen und den öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Wenn und soweit es sich bei Onlinediensten um Rundfunk handelt, fallen sie in das Normprogramm des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Erforderlichkeit und Ausmaß der Ausgestaltung solcher Dienste durch einfaches Recht hängen dabei von ihrer Relevanz für die öffentliche und individuelle Meinungsbildung ab. Eine eigenständige Internetfreiheit neben der Rundfunkfreiheit gibt es nicht. Ist eine Vielzahl von möglichen Rezipienten angesprochen, so ist die Allgemeinheit im Sinne des Rundfunkbegriffs und seines weiteren Merkmals unbestimmter Allgemeinheit – neben der publizistischen Relevanz – gegeben. Das schließt zugleich einen relevanten Einfluss des Nutzers auf das Angebot aus. Ob eine Darbietung vorliegt, ist hingegen nicht entscheidend; die vorgenannten Merkmale genügen für die Erfüllung des Rundfunkbegriffs und unterwerfen die betreffenden Dienste dem Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Bedeutung solcher Dienste für die Meinungsbildung wird ebenfalls eingehend analysiert. Sie haben Funktionen für die Persönlichkeitsbildung; auch erfordern sie Recherche, Selektion und Vermittlung, wie sie Onlinezeitungen, Newsletter, News-Pushdienste und Webcasting leisten; das gilt auch für Vollprogramme und Nachrichten-Spartenprogramme. Breitenwirkung und Suggestivkraft sind nicht davon abhängig, ob Interaktivität gegeben ist. So sind Spiele interaktiv und mit diesen Wirkungen ausgestattet. Aber auch Vermittlungsfunktionen führen zu solchen Effekten.

Das wirft im dritten Kapitel dann die Frage nach den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf, will man seine Onlineauftritte bewerten. Wie üblich wird hier der Begriff der Grundversorgung aus der Rechtsprechung und der Begriff des Funktionsauftrags aus der Literatur erörtert. Auch die Integrationsfunktion dieses Rundfunks kommt zur Geltung. Keinesfalls dient der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur der „Lückenfüllung", d. h. zur Abdeckung dessen, was die Privaten nicht bieten. Dies führt die Arbeit zur vollen Entfaltung der Unterschiede und der Unterschiedlichkeit öffentlich-rechtlicher und kommerzieller Angebote von Rundfunk. Das geschieht nicht nur mithilfe der Kategorien der Rechtsprechung, sondern auch denen der Literatur und der hier relevanten Ergebnisse anderer als juristischer Disziplinen. Es zeigt sich auch, dass die Anstalten verpflichtet sind, tätig zu werden; sie können nicht disponieren über ihre Aufgabe und ihren Auftrag. Daneben stehen einge-

hende Untersuchungen zum „Marktangebot“ kommerzieller Anbieter und zu dort anzutreffenden Defiziten. Das beginnt schon bei den Qualitätsstandards für professionelle und insbesondere mediale Arbeitsweisen. Auch besteht bei Onlinediensten die Gefahr eines beherrschenden Einflusses auf die Meinungsbildung. Es dominieren einige wenige Anbieter, sodass es nicht von Bedeutung ist, ob am Markt abstrakt mehr Vielfalt besteht, die im Zugriff aber eben nicht zum Tragen kommt. Außerdem besteht ein erheblicher Anreiz zum Zusammenschluss von Anbietern von Onlinediensten und klassischen Medien, da sich die Wertschöpfungsketten dann besser nutzen, insbesondere indem sich Elemente mehrfach verwerten lassen. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk kann hier die Dinge offenhalten und auch als Innovationsgarant dienen. Zudem kann er dank der Gebührenfinanzierung gewährleisten, dass journalistischen Regeln und nicht wirtschaftlichen Gesichtspunkten gefolgt wird.

Das alles zeigt deutlich, dass die Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch hier von Bedeutung ist. Die Anstalten müssen an der Entwicklung teilhaben, sollen sie der öffentlichen Meinungsbildung und den Erwartungen ihrer Rezipienten weiterhin gerecht werden. Das gilt auch für Dienste, die noch nicht die Stelle des klassischen Rundfunkangebots einnehmen, aber erwarten lassen, dass sie eben dies tun werden.

Im Rahmen der Untersuchung wird dann zwischen funktionsrelevanten und funktionsnotwendigen Diensten unterschieden; Letztere fallen unter die Bestands- und Entwicklungsgarantie, Erstere betreffen das Angebot, für das die Anstalten besonders qualifiziert sind. Grenzen ziehen dem Gesetzgeber bei der Erteilung der Befugnis, Dienste anzubieten, nicht nur die Endlichkeit des Gebührenaufkommens zum Schutz der Nutzer, sondern auch der Schutz privater Anbieter. Da zudem publizistische Konkurrenz ein hohes Innovationspotenzial fördert, ist dem nichts entgegenzuhalten. Es kommt dadurch auch zu einer strukturellen Diversifikation. Nach allem dürfen die Anstalten keinesfalls eine gezielte Verdrängung von Konkurrenz betreiben; das hat die Gesetzgebung zu verhindern. Anschließend findet man auch die Annex-Dienste erörtert, unterschieden nach ihrem Zweck und ihrer Beschaffenheit. Dienen sie der Finanzierung, so dürfen sie sich gegenüber der Hauptaufgabe nicht verselbstständigen. Die Gebührenfinanzierung muss dominant bleiben.

Was der Gesetzgeber bezüglich der neuen Dienste regeln muss und was er regeln darf, erörtert das vierte Kapitel. Hier gilt ein Gesetzesvorbehalt im Sinne eines Parlamentsvorbehalts einerseits; andererseits ist zuvor dargetan, dass ein Grundrecht zu beachten ist, das Autonomie sichert. Zugleich – und das indiziert jene Autonomie – muss Staatsfreiheit gesichert sein. Letztere schließt aber nicht aus, dass manche Dienste untersagt werden, wie die Schrift darlegt. Es werden dann Kommunikationsprozesse nämlich nicht direkt beeinflusst, es wird nur ein Medium für solche Prozesse verschlossen. Allerdings dürfen Kommunikationsprozesse nicht unter ein bestimmtes Maß gedrückt werden. Die Erfüllung der Funktion der Anstalten muss gesichert sein und bleiben. Das übersetzt die Arbeit in ein anschauliches Stufenmodell, das mit der Erfüllung des legislativen Ausgestaltungsauftrags bezüglich funktionsnotwendiger Angebote einsetzt und mit den Diensten endet, die nicht Rundfunk im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind. Dazwischen liegen zwei weitere Stufen, nämlich solche Angebote, die von hoher Bedeutung für die private und öffentliche Meinungsbildung, also funktionsrelevant, sind, sowie solche, die zwar Rundfunk sind, dies aber, ohne die Anforderungen der beiden höheren Stufen zu erfüllen. Auch sind Organisations- und Verfahrensregelungen erforderlich, die Autonomie, Staatsfreiheit und Steuerung einander zuordnen. Hier wird der Dreistufentest erörtert, dessen Einführung der Kompromiss mit der Kommission der EU ergeben hat. Soll ein Angebot bestehen, so muss es zum öffentlichen Auftrag gehören, d. h. dem demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnis einer Gesellschaft entsprechen; es muss weiter in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen. Schließlich muss der finanzielle Aufwand ermittelt werden, den es erfordert. Dabei will die vorliegende Schrift die Rundfunkräte mit derlei Entscheidungen befassen, nicht – wie manch Gutachter im Auftrag interessierter Kreise – externe, neu zu schaffende Gremien, welche die Organisationsstrukturen sprengen. Diese Räte sind zugleich auch verfassungsrechtlich gebunden. Unabhängig davon wird die neue Aufgabe sie gegenüber dem Intendanten in eine Rolle bringen, die dessen „Letztverantwortlichkeit“ gefährdet. Die Einschätzungsakte zur Ermittlung der Bedeutung eines Angebots werden sich am Auftrag des klassischen Rundfunks messen lassen müssen, wobei die Arbeit auch hier nach funktionsnotwendigen und funktionsrelevanten Diensten unterscheidet. Die Gremien müssen die Konkurrenzsituation unter Einbeziehung der bisherigen eigenen, der privaten und prognostisch der geplanten eigenen neuen Angebote würdigen. Die Staatsaufsicht darf bei ihrer Befassung die Staatsfreiheit nicht gefährden. Auch muss sie den Charakter der zu überprüfenden Entscheidungen als Kollegial- und Prüfentscheidungen berücksichtigen. Das Berichtswesen kann dazu dienen, manche Entscheidungen zu korrigieren. Dabei sind hier noch viele Fragen der Einpassung des aus dem angelsächsischen Recht stammenden Dreistufentests und seiner Drittbeteiligung in das allgemeine Verwaltungs-, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht zu klären. So sind die Fragen, wie der Kreis der zu beteiligenden Dritten einzugrenzen ist, wann, wie und unter welchem Einblick sie beteiligt werden müssen, gegen welchen Entscheidungsakt sie vor den Verwaltungsgerichten klagen können, woran die Fristen solcher Verfahren anknüpfen sollten, in welchem Umfang die Fachgerichte den Sachverhalt aufklären müssen sowie letztlich, welcher Prüfungsmaßstab bei der Überprüfung der getroffenen Entscheidungen heranzuziehen ist, noch offen. Diese Entscheidungen sind ja oft Kollegialentscheidungen und werden in Autonomie eines Gremiums oder einer Gruppe von Prüfern getroffen. All dies auszutarieren, vermittelt erst die Erfahrung, der es bedarf, um diese rechtlichen Neuerungen zu bewerten. Hinzu kommt dann das Erfahrungswissen nicht nur der administrativen, sondern auch der fachgerichtlichen Verfahren. Zu einem späteren Zeitpunkt wird dann auch die tatsächliche Entwicklung deutlicher sein, als dies gegenwärtig der Fall ist. Deswegen wären gegenwärtig weitere verfassungs- oder europarechtlich begründete Streitverfahren eher störend als förderlich.

Am Ende steht dann im letzten Kapitel die Darstellung und Auslegung der einfachrechtlichen Regelungen im Lichte der bisherigen Ergebnisse. Nunmehr ist vorgesehen, den Anstalten die Nutzung von Telemedien zu gestatten, worunter auch Internetauftritte fallen, allerdings nur programmbezogen, gewissermaßen als Annex mit Programmbezug. Organisatorisch soll der Programmbezug gewahrt sein, wenn die Onlineredaktionen nicht verselbstständigt sind, sondern mit den Hauptredaktionen in enger Verbindung zusammenarbeiten. Inhaltlich ist der Programmbezug hergestellt, wenn die Onlineangebote sich auf konkrete Sendungen beziehen. Zeitlich ist keine strenge Parallelität zu den Sendungen zu fordern, weil sonst dem Nutzer der Freiraum genommen würde, selbst zu entscheiden, wann er zugreift. Die verfassungsrechtlich fundierten Aufgabenzuweisungen des bisherigen Rechts sind grundsätzlich offen für neue Formen des Rundfunks. Daher ist nach der Schrift ein grundsätzliches Verbot von Onlineauftritten abzulehnen, wie es von Gutachtern im Auftrag interessierter Kreise bejaht wird. Die Gesetzgebung hat allerdings in §§ 11 Abs. 1 Satz 2 RStV, 4 Abs. 3 ARD-/ZDF-/DR-StV Einschränkungen vorgenommen. Diese sind verfassungskonform so auszulegen, dass die aus dem klassischen Rundfunkauftrag hervorgehenden Angebote nicht ausgeschlossen sind. Ist dies nicht möglich, so sind diese Einschränkungen nur aufrechtzuerhalten, wenn der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung auf andere Weise ergänzend gesichert wird. Das gilt aber nur für funktionsnotwendige Dienste, nicht auch für bloß funktionsrelevante Dienste im Sinne der Unterscheidung dieser Untersuchung. Mit zunehmender Bedeutung von Onlinediensten für die öffentliche und die private Meinungsbildung besteht die Gefahr, dass die Defizite kommerzieller Angebote die Ziele des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefährden. Die Schrift sieht allerdings gegenwärtig noch nicht, dass die Gesetzgebung insoweit ihren Beurteilungsspielraum jetzt schon überschritten hätte, indem sie auf eine weitere gesetzliche Ausgestaltung des Angebots von Telemedien verzichtet hat. Das mag sich indes mit einer Zunahme des Gewichts dieser Medien ändern.

Insgesamt liegt mit dieser umfangreichen und eingehenden Arbeit eine hervorragende wissenschaftliche Untersuchung vor, mit der sich jeder wird auseinandersetzen müssen, der sich zu den erörterten Fragen eine eigene Wahrnehmung und Auffassung verschaffen will. Ihre Differenzierungen mögen noch nicht eingespielt sein und insofern noch keine Rechtsgewissheit in dem Maße erzeugen, wie man dies erhofft. Aber dies gilt für abstufende Begriffsbildungen im Recht immer, so lange keine Kasuistik entwickelt ist. Insofern darf man gespannt sein, wie die Praxis, die diese Kasuistik zunächst ausbildet, sie aufgreifen wird. Zunächst müssen die Fachgerichte diese Kasuistik entwickeln. Was die vorliegende Schrift angeht, so ist allerdings beim Bundesverfassungsgericht die Rezeption wahrscheinlicher als anderenorts, weil dort traditionell eine große Bereitschaft besteht, wissenschaftliche Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen, eine größere als bei allen anderen Gerichten. Man darf also gespannt sein, welche Hilfestellungen die Arbeit gelegentlich leisten wird. Erst die Stabilität einer Dogmatik, die in der Praxis bestanden hat und auch von den Fachgerichten fortgebildet worden ist, kann den gegenwärtigen Zustand beenden. Dieser ist gekennzeichnet von einem Schattenboxen verschiedener Autoren – von denen viele vor allem auch als Gutachter befasst sind oder werden wollen – um einen imaginären Markt, den vor allem die Verleger beanspruchen wollen, um aus der wirtschaftlichen Krise der Presse herauszufinden. Schattenboxen deshalb, weil dieser Markt und die Nutzungshäufigkeit, die dafür notwendig wäre, gerade in Ansehung des Onlineangebots der Anstalten noch kaum besteht. Umso besser aber, dass nun eine sehr fundierte Durchdringung des Instrumentariums für die künftigen Auseinandersetzungen schon vorliegt.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Die Medienordnung der Zukunft

Am 14.06.2010 feierte das Mainzer Medieninstitut sein zehnjähriges Bestehen. Aus diesem Anlass veranstaltete es eine kleine Tagung, die hochkarätig und zahlreich besucht sowie besetzt war. Aus dieser Veranstaltung, die im Mainzer Studio des SWR stattfand, ist der vorliegende Band hervorgegangen, der sämtliche Beiträge samt Begrüßungen und Schlusswort wiedergibt.

Substanzielle Grußworte wurden vom Justiziar des SWR, *Hermann Eicher* (Baden-Baden), vom zuständigen Staatssekretär in der Mainzer Staatskanzlei, *Martin Stadelmann*, und dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, *Georg Krausch*, gesprochen. Darauf folgte ein wegweisendes Referat von Ministerpräsident *Kurt Beck* zu dem Thema „Der Weg ins nächste Jahrzehnt – Medienpolitik als Zukunftsgestaltung“. *Beck* befasste sich vor allem mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und der neuen haushaltsbezogenen Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, von der über die Landesmedienanstalten auch die privaten Veranstalter profitieren. Daran schloss sich ein Podium zu dem Thema „Mediengesetzgebung und Internet – Abgestufte Regulierung oder: Der Markt wird's schon richten?“ an. Teilnehmer waren der Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, *Thomas Fuchs*, der Direktor des Kölner Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht an der dortigen Universität, *Karl-E. Hain* – der zugleich Mitglied der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und ein häufiger Gutachter in medienrechtlichen Fragen ist –, der Fachanwalt für Informationstechnologie, *Thomas Stadler* (Freising), und als Moderator der Direktor des Hans-Bredow-Instituts in Hamburg, der umsichtige, ungemein kenntnisreiche und sozusagen in sich ausgewogene *Wolfgang Schulz*. Dieses Podium war sich insgesamt doch einig, dass bei aller neoliberalen Perspektive der letzten Jahre ein gewisses Maß an Regulierung unerlässlich erscheint, obwohl Schutz- und Eingriffsabwehrfunktionen der Grundrechte nicht leicht auszutarieren sind und etwaige Richtervorbehalte – wie sie in Frankreich vom Conseil constitutionnel gefordert worden sind – alleine nicht helfen können. Dabei spielte auch